

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2011

Nr. 2011/2339

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von Dr. iur. Roland Beuttner, Metzerlen

1. Erwägungen

Dr. iur. Roland Beuttner, 1933, von Hohentannen TG und Bischofszell TG, mit Geschäftsdomizil 4116 Metzerlen, Chöpfliweg 15, verzichtet mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 auf die Bewilligung der Berufsausübung als Notar. Seinen Notariatsstempel sowie seine notariellen Urkunden, Protokolle und Register hat die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, bereits zur Aufbewahrung entgegengenommen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 22^{quinquies} Absatz 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Bewilligung von Dr. iur. Roland Beuttner zur Ausübung des Berufs als Notar ist infolge Verzichts erloschen.
- 2.2 Dr. iur. Roland Beuttner hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.
- 2.3 Dr. iur. Roland Beuttner hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 250.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung**Dr. iur. Roland Beuttner, Advokat, Chöpfliweg 15,
4116 Metzerlen**

Gebühr für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung:	Fr.	350.00	(KA 431000/A 81379)
Gebühr für die Entgegen- nahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung:	Fr.	250.00	
		<hr/>	
	Fr.	600.00	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (2)

Dr. iur. Roland Beuttner, Advokat, Chöpfliweg 15, 4116 Metzerlen, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK Legistik und Justiz)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt (Ziff. 2.1 des Dispositivs)